



Internes Reglement zur Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verknüpften Subjekte



Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft

Dokument	Internes Reglement zur Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verknüpften Subjekte	
Genehmigt von	Direktion / Verwaltungsrat	21.06.2012
Aktualisiert/Ergänzt von	Direktion / Verwaltungsrat	30.11.2013
Aktualisiert/Ergänzt von	Direktion / Verwaltungsrat	11.05.2017
Aktualisiert/Ergänzt von	Direktion / Verwaltungsrat	29.12.2020
Aktualisiert/Ergänzt von	Direktion / Verwaltungsrat	18.05.2023
Aktualisiert/Ergänzt von	Direktion / Verwaltungsrat	26.02.2026



Inhaltsverzeichnis

Aufsichtsrechtliche Bestimmungen	3
Internes Reglement	3
Artikel 1	3
Allgemeines	3
Artikel 2	4
Begriffsdefinitionen	4
Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)	4
Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)	4
Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)	4
Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)	4
Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni d'importo esiguo)	4
Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)	4
Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)	5
Betriebsorgane	5
Artikel 3	5
Rolle und Verantwortungsbereich der Betriebsorgane sowie der Organisationseinheiten	5
Artikel 4	8
Identifizierung der verbundenen Subjekte	8
Artikel 5	8
Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind	8
Artikel 6	9
Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten	9
6.1 Geringfügige Geschäftsfälle	10
6.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle	10
Artikel 7	11
Unabhängige Verwalter	11
Artikel 8	11
Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital	11
Artikel 9	11
Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten	11
9.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung	11
9.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung	13
9.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen	13
9.4 Grundsatzbeschlüsse	13
9.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter	14
9.6 Berichterstattung an Betriebsorgane	14
9.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss	14
9.8 Dringende Geschäftsfälle	14
Artikel 10	14



Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane	14
Artikel 11	15
Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern	15
Artikel 12	16
Schlussbemerkungen	16
Anhang: Synthetische Darstellung Ablauf	16

Aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Im Teil drei, im neuen Kapitel 11 des Rundschreibens Nr. 285 der Banca d'Italia finden sich seit der 33. Aktualisierung dieses Rundschreibens nunmehr die Bestimmungen gemäß Titel V, Kapitel 5 des Rundschreibens Nr. 263/06.

Internes Reglement

in Bezug auf Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt) und der Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisenkasse genannt)

Artikel 1

Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 21.06.2012 verabschiedet. In den Sitzungen vom 30.11.2013 und 11.05.2017 wurde das Reglement in der Vergangenheit einer Überprüfung bzw. geringfügigen Überarbeitung unterzogen.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchen verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden. Das vorliegende Reglement ist ursprünglich mit 31.12.2012 in Kraft getreten und wurde im Rahmen der Verwaltungsratssitzung vom 29.12.2020 einer Überarbeitung unterzogen, nachdem die Bestimmungen ins Rundschreiben 285/13 Teil drei, Kapitel 11 übergeleitet wurden.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Die wesentlichen Inhalte dieses Reglements betreffen:

- die Identifizierung der verbundenen Subjekte
- die Identifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten
- die Rolle der unabhängigen Verwalter
- die Abläufe und Modalitäten, mit denen die Geschäfte mit verbundenen Subjekten geprüft und genehmigt werden
- die Kontrollaufgaben



Artikel 2

Begriffsdefinitionen

Verbundene Subjekte (soggetto collegato): Nahe stehende Unternehmen und Personen (parti correlate) und deren verknüpfte Subjekte (soggetti connessi).

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (die Mitglieder des Verwaltungsrates und Aufsichtsrates – Ersatzaufsichtsräte werden nicht zu den nahestehenden Personen gezählt - sowie der Direktor);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Raiffeisenkasse in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.
 - die Verwandten bis zum 2. Grad (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister)
 - der Ehepartner oder der/die Lebensgefährte/in more-uxorio und dessen/deren Kinder

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B des Titels 5 - Kapitels 5 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung.

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni d'importo esiguo)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden abgewickelt werden. Als Standardkonditionen werden auch jene Konditionen



angesehen, welche im Kompetenzkatalog dem Direktor zugeordnet sind bzw. über welche er selbst entscheiden kann und bei verschiedenen Kundengruppen der Raiffeisenkasse angewandt werden.

Im Konkreten handelt es sich um all jene Geschäftsfälle,

- die undifferenziert Mitgliedern und Kunden unserer Raiffeisenkasse angeboten werden und bei denen Standardbedingungen bzw. für die/den jeweilige/n Operation / Geschäftsfall vergleichbare Konditionen zur Anwendung kommen, welche gemäß Kompetenzkatalog in die Entscheidungskompetenz des Direktors fallen und bei verschiedenen Kundengruppen der Raiffeisenkasse angewandt werden. Dies sei es im Aktivbereich wie auch im Passivbereich, als auch bezogen auf die Art und das Risiko des Geschäftsfalles (also auch bei Obstgeldauszahlungen größeren Betrages und die sich daraus ergebenden Ersparnisse, Geldanlagen, Sonderkonditionen Geschäftsbeziehungen);
- die im Rahmen von offiziellen Schatzamtsverträgen mit öffentlichen Körperschaften abgewickelt werden.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinander setzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates sowie der Direktor.

Artikel 3

Rolle und Verantwortungsbereich der Betriebsorgane sowie der Organisationseinheiten

Betriebsorgan / Bereich	Aufgabe / Verantwortung
Ordentliche Vollversammlung	- legt gemäß Art. 30 des Statutes den Maximalbetrag der Risikopositionen gegenüber dem einzelnen Exponenten der Raiffeisenkasse, der zugleich Mitglied der Raiffeisenkasse ist, fest, wobei dieser Maximalbetrag 5% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nicht überschreiten darf
Verwaltungsrat	- Kompetenzträger für das interne Reglement betreffend die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten. - ernennt den unabhängigen Verwalter und den unabhängigen Ersatzverwalter - fasst Grundsatzbeschlüsse - definiert die internen Risikolimits in Bezug auf die Risikoaktivitäten gegenüber den verbundenen Subjekten - genehmigt den Rückführungsplan im Falle einer Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits - Beschlussfassung zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten, für welche eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vorgesehen ist. - Die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den



	verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Unabhängige Verwalter	- Bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum internen Reglement und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf. - Bewertung der relevanten Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat. - Laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten und zu Art. 136 BWG“. - Vorschläge zur Anpassung des internen Reglements sind vom unabhängigen Verwalter ex-ante zu prüfen und zu genehmigen.
Aufsichtsrat	- Kontrolle der Einhaltung aller Bestimmungen des internen Reglements in Abstimmung mit den internen und externen Kontrollfunktionen. - Die einzelnen Aufsichtsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Direktion	- Sorgt für die Implementierung und Einhaltung der vorliegenden operativen Regelung. - unterstützt den Verwaltungsrat durch die Ausarbeitung von Vorschlägen in Bezug auf die Geschäftspolitik sowie die Ablauf- und Kontrollprozesse betreffend die Risikotätigkeit und Interessenkonflikte gegenüber verbundenen Subjekten - schlägt dem Verwaltungsrat den Rückführungsplan im Falle der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Risikolimits vor - sorgt für die an die ordentliche Vollversammlung geschuldeten Informationen betreffend die Risikotätigkeit und Interessenkonflikte gegenüber verbundenen Subjekten - der Direktor und Vizedirektor sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer jeweiligen „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Risikomanagement (Kreditrisikomanagement/Kreditcontrolling)	- Kontrolle der 1. Ebene und Abstimmung aller Informationen zu den nahestehenden Personen und Unternehmen sowie der mit diesen verknüpften Subjekten; direkte Abstimmung und Austausch von relevanten Informationen mit dem Kreditbereich. - Kontrolle der Auswertung der Operationen mit Interessenkonflikten



	- Messung der Risiken zum Bereich Interessenkonflikte. - Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben. - Behandlung der Thematik im jährlichen ICAAP-Bericht - Trimestrale Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane.
Compliance	- Laufende Prüfung der Angemessenheit der Prozesse, Abläufe und Systeme bezüglich der Geschäftsfälle und Positionen mit verbundenen Subjekten sowie Formulierung von Vorschlägen zu deren Optimierung. - periodische Prüfung des internen Reglements, Anpassungsvorschläge zum Rahmenwerk an die Unternehmensgremien; Behandlung der zugrunde liegenden Compliance-Risiken im Compliance-Jahresbericht.
Buchhaltung/Meldewesen	- Durchführung der aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten. - Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den verbundenen Subjekten.
Kreditabteilung	- Identifikation, Eingabe, Überwachung - Zuständig für alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Einholung der „Eigenerklärung zu der nahestehenden Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BW Direkte Abstimmung und laufender Informationsaustausch mit dem Bereich Risikomanagement betreffend Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen (relevante Veränderungen von Geschäftsgruppen bzw. sonstigen Informationen, zu welchen sie im Zuge der Kreditprüfung und –überwachung gelangt). - Zuständig für die Bildung und Überwachung von ARS-Gruppen gemäß interne Ablaufbeschreibung im Lotus Notes (Kredite-Großkredite)
Operative Bereiche	- Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Abwicklung derselben gemäß dem internen Reglement. - nimmt die Klassifizierung der Geschäfte mit verbundenen Subjekten vor und stellt fest, ob bzw. welchem Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der jeweilige Geschäftsfall zu unterziehen ist. - liefert Informationen und unterstützt den unabhängigen Verwalter in der Prüfungs- und Genehmigungsphase der Geschäfte mit verbundenen Subjekten und informiert die Direktion.



Internal Audit	- Überprüfung der Einhaltung aller definierten Abläufe. - Zeitnahe Kommunikation von etwaigen Schwachstellen an die Unternehmensgremien. - Periodisches Reporting an die Gesellschaftsorgane zum Risiko aus Operationen und Positionen mit verbundenen Subjekten bzw. zu Interessenkonflikten im Allgemeinen. - Periodische Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane zur Risikoexposition der Raiffeisenkasse.
----------------	---

Artikel 4

Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von dem dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthalten die o. a. Eigenerklärungen und die Aufstellung auch die Subjekte, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind (Schwiegereltern, Schwiegertochter/Schwiegersohn, Eltern der Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin), obwohl diese nicht zu den verbundenen Subjekten gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen zählen. Die betreffenden Daten müssen für etwaige Anfragen der Bankenaufsicht bereit gehalten werden.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Die Erfassung der Informationen erfolgt gemäß dem Grundsatz „Substanz über die Form“ d.h. im Zweifelsfall bzw. bei nicht durch die Bestimmungen abgedeckten Fällen wird sich am Vorhandensein eines potentiell möglichen Interessenkonflikts orientiert. So werden Positionen, die auf mehrere Mitinhaber oder auf Personengesellschaften lauten, bei denen zumindest ein Mitinhaber bzw. ein Vollhafter ein verbundenes Subjekt ist, grundsätzlich berücksichtigt.

Artikel 5

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte und



- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung und
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung.

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 2 des vorliegenden Reglements.

Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung			Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle	sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung	
=< 250.000 Euro	Von 250.000 bis 5% Eigenmittel	Von 250.000 bis 5% Eigenmittel	> 5% Eigenmittel

Im Detail fallen unter die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die dem vorliegenden Reglement unterworfen sind, all jene Rechtsgeschäfte, die zwischen der Bank und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden:

Kategorie Geschäftsfälle	Art Geschäftsfall
Aktive Rechtsgeschäfte	- Kredite, Garantien, Verlängerung von Krediten, Gewährung von Sonderkreditrahmen oder internen Rahmen, Ankauf von Finanztiteln. - Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabsaltungen. - Sonstige Geschäfte, welche Risikoaktiva unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können
Passive Rechtsgeschäfte	Einlagensammlung direkt und indirekt
Sonstige Rechtsgeschäfte	- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bank. - Einkäufe generell - Vergabe von Arbeiten/Aufträgen. - Geschäftsfälle betreffend Sachanlagen. - Handelsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen. - Sonstige Vereinbarungen / Verträge.
Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank	- Geschäftsfälle, die zu Verlusten für die Bank führen. - Einstufung als zahlungsunfähige Kundenforderung. - Gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich. Diese Geschäftsfälle gelten unabhängig von deren Betrag als Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung.

Artikel 6

Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten

Für geringfügige Geschäftsfälle werden in der Raiffeisenkasse keine Regeln definiert, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

Es gibt somit für alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000 Euro keine besonderen Regeln zu beachten.

Der Erwerb von materiellen und immateriellen Werten sowie Dienstleistungen, der Abschluss von Verträgen und Abkommen handelsrechtlicher Natur und anderen Konventionen, deren Gegenwert den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, gelten nicht als geringfügige Geschäftsfälle.



Außerhalb dieser Bestimmung bzw. dieses Reglements können nachfolgend angeführte Geschäftsfälle abgewickelt werden, die weder eine Risikotätigkeit im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, noch nennenswerte Interessenskonflikte darstellen:

- Bewegungen auf Kontokorrente und Sparbücher wie z.B. Einlagen, Behebungen Überweisungen, u.ä. sowie Baroperationen außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung;
- Wertpapieroperationen, außer jene, welche in diesem Reglement ausdrücklich angeführt sind;
- andere indirekte Einlagen, außer jene, welche in diesem Reglement ausdrücklich angeführt sind;
- Vermittlung von Produkten Dritter wie z.B. Versicherungen, Kreditkarten, Leasing usw.

6.1 Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbunden Subjekten bis zum Höchstausmaß von bis zu 250.000,00 Euro.

6.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden; im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungvertrags abgewickelt werden
- andere Geschäftsfälle, die undifferenziert Mitgliedern und Kunden unserer Raiffeisenkasse angeboten werden und bei denen Standardbedingungen bzw. für die/den jeweilige/n Operation / Geschäftsfall vergleichbare Konditionen zur Anwendung kommen, dies sei es im Aktivbereich wie auch im Passivbereich:

Gegenparteien	Geschäftsfall	Gegenwert	Voraussetzungen
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verknüpfte Subjekte	Kassakredite, Bürgschaftskredite	von 250.000 bis 5% Eigenmittel	Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition gemäß Rating). - Rating 1 bis 10, keine zahlungsunfähige Position.
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verknüpfte Subjekte	Einlagensammlung direkt und indirekt	Unabhängig vom Betrag	Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition).
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verknüpfte Subjekte	Eröffnung bzw. Abänderung von Vertragsbedingungen von Sparbücher, K/K-Konten und Wertpapierdepots	Unabhängig vom Betrag	Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition).



Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

Artikel 7

Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse einen unabhängigen Verwalter zuzüglich einen zweiten definiert, der Ersteren immer dann vertritt, wenn dieser verhindert, nicht anwesend oder persönlich betroffen sein sollte bzw. sich in einem Interessenskonflikt befindet.

Diese Person/en stellen das Gremium der unabhängigen Verwalter dar, das die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe hat, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen. In der Folge werden wir dieses Organ als unabhängige Verwalter bezeichnen.

Artikel 8

Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für unsere Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

	Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (gemäß Artikel 30 Statut)
Betriebsorgane	Sofern Betriebsorgan Mitglied: - gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals - gegenüber verknüpften Subjekten: 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals - sofern Betriebsorgan nicht Mitglied: - 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals - insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Die angegebenen aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen.

Artikel 9

Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

9.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.



Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartner als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern zumindest zwei Tage vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, das sie dem beschlussfassenden Organ übermitteln.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, periodisch, u. zw. semestral, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

Davon ausgenommen sind Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, die - sofern solche bestehen - dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion in trimestraler Frequenz zur Kenntnis zu bringen sind.

Bei Geschäftsfällen, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

Im Bereich des Passivgeschäftes werden die Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung den gewöhnlichen Geschäftsfällen gleichgestellt, sofern sie im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden.



9.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 9.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- die unabhängigen Verwalter müssen aktiv eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss spätestens zwei Tage vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:
 - die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
 - den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten.

Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

9.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

9.4 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessenspielraum des Verwaltungsrates, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei den besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind und im Voraus genau festgelegte Vorgehensweise für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte auszuformulieren. Außerdem müssen diese das Maximalausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Maximalausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine maximale Dauer von einem Jahr.

Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 9.1 und 9.2 von den unabhängigen Verwaltern bzw. vom Aufsichtsrat geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Maximalausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachtserteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.



9.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen (Definition siehe Art. 2). Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

9.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat aufgezeigt.

Darüber hinaus wird dem Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Aufsichtsrat halbjährlich eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Merkmale (Geschäftspartner, Gegenstand, Betragshöhe, Klassifizierung, Genehmigungsorgan) geliefert.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle aber, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

9.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 9.1 und 9.2 abgewickelt.

9.8 Dringende Geschäftsfälle

Laut unserem Statut bzw. Kompetenzregelung ist keine separate Vorgehensweise für „dringende Geschäftsfälle“ vorgesehen, die Zuständigkeit liegt einzig und allein beim Verwaltungsrat. Somit erübrigt sich, an dieser Stelle, eine separate Regelung für solche Fälle.

Artikel 10

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird zumindest alle drei Jahre von den Betriebsorganen einer akkuraten Kontrolle unterworfen beziehungsweise, sofern sich die Notwendigkeit ergibt, überarbeitet, den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen und nach ihren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundene Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.



Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte und
- die Summe aus den vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Unser eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- die Leiterin der Kreditabteilung operativ die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank überwacht und misst und die Einhaltung der Vorgaben durch dieses Regelwerk auf allen Ebenen begleitet und der Direktion, Mandataren und Kontrollorgan periodisch berichtet (Auflagen und Ablauf siehe Anhang).
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, checkt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

Artikel 11

Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenskonflikt oder ein potentieller Interessenskonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d' Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.



Artikel 12

Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.

Anhang: Synthetische Darstellung Ablauf

Synthetische Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten betreffend die Beschlussphasen und die ihnen vorausgehenden bzw. sie begleitenden Auflagen

		Art des Geschäftsfalles			
Schritt 1	Tätigkeit	geringfügige Geschäftsfälle (für die Raiffeisenkasse jene mit Beträgen < Euro 250.000)	Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (für die Raiffeisenkasse jene mit Beträgen > 250.000,00 bis 5% Eigenmittel und nicht Standardkonditionen)	Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung	Gewöhnliche Geschäftsfälle
<i>Dem Beschluss vorausgehende Phase</i>	Information an die unabhängigen Verwalter	—	✓	✓	—
	Möglichkeit, beratende Unterstützung in Anspruch zu nehmen	—	✓	✓	—
	Eventuelle Mängel dem beschließenden Organ aufzeigen	—	✓	✓	—
	Einbindung der unabhängigen Verwalter in Verhandlungen und Prüfungsphasen (<i>fase delle trattative e dell'istruttoria</i>)	—	—	✓	—
<i>Beschluss</i>	Erstellung eines Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter gegenüber dem beschließenden Betriebsorgan, u. zw. vor Beschlussfassung	—	✓	✓	—
	Ausformulierung einer angemessenen Begründung für den Beschluss	—	✓	✓	—
	Information an den Verwaltungsrat (<i>Organo con funzione di supervisione strategica</i>) über die abgeschlossenen Geschäftsfälle	—	✓	✓	—
	Beschlussfassung von Seiten des Verwaltungsrates	—	—	✓	—



	Ersuchen um vorheriges Gutachten an den Aufsichtsrat, wenn ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt von Seiten der unabhängigen Verwalter vorliegt	—	—	✓	—
	Zumindest jährliche Information an die Vollversammlung über die Geschäftsfälle mit negativem Gutachten seitens der unabhängigen Verwalter/des Aufsichtsrates	—	—	✓	—